

NPD Fraktion im Landtag von Meck-
lenburg-Vorpommern
- z. Hd. Herrn Marx -
Lennestraße 1

19053 Schwerin

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

Az:

Waldeck,

Weltwirtschaftsgipfel G8 2007 in Heiligendamm

Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel am 07. Juni 2007 in Rostock

Sehr geehrter Herr Marx,

in vorbezeichneter Angelegenheit erlasse ich folgende

Verfügung:

1. Hiermit untersage ich Ihnen die Durchführung der für den 07. Juni 2007 in Rostock vorgesehenen öffentlichen Versammlung in Gestalt einer Kundgebung.
2. Dieses Verbot gilt auch für jede Form einer weiteren Ersatzveranstaltung.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19. März 1991, BGBl. S. 686) ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 und 2 dieser Verfügung getroffenen Regelungen an.

Begründung:

I. Mit Schreiben vom 04. Juni 2007 meldeten Sie für den 07. Juni 2007 eine öffentliche Versammlung mit dem Thema „Für Meinungs- und Versammlungsfreiheit! Nein zur Gewalt!“ an, bei der in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Kundgebung am Stadthafen, ersatzweise vor oder hinter dem Hauptbahnhof, ersatzweise auf dem Neuen Markt vor dem Rathaus durchgeführt werden soll.

Die Teilnehmerzahl für die vorstehend näher beschriebene öffentliche Versammlung wird von Ihnen mit 500 Personen angegeben.

Innerhalb des mit Herrn Pastörs am 05. Juni 2007 geführten Telefonats wurde diese Zahl dahingehend modifiziert, dass nunmehr mit mindestens 850 Personen gerechnet wird, wobei ca. 250 Personen mit dem Zug, etwa 500 Personen mit Bussen und ungefähr 100 Personen mit dem PKW anreisen. Darüber hinaus stellte Herr Pastörs auf meine Nachfrage, ob die NPD sich vorstellen könne, die Versammlung auf einen Zeitpunkt nach Beendigung des G8-Gipfels zu verschieben, fest, dass er dieses ohne Wenn und Aber ablehne.

Außer der von Ihnen angemeldeten Versammlung wurden zahlreiche weitere öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen in Rostock sowie in der unmittelbaren Umgebung angemeldet. Insbesondere sind insoweit die Folgenden von Relevanz:

In unmittelbarer örtlicher Nähe findet in der Zeit vom 06. bis zum 08. Juni 2007 in Heiligendamm der Gipfel der G8-Staaten statt.

Daneben zu nennen ist das am 07. Juni 2007 in der Phase von 12:00 bis 20:00 Uhr geplante Event „Musik and Message“, zu welchem 70.000 Besucher erwartet werden. Diesbezüglich sei das zu der gleichen Zeit in Warnemünde sich ereignende Public-Viewing genannt, wobei mindestens 20.000 Zuschauer erwartet werden.

Bei der gleichfalls am 07. Juni 2007 im Landkreis Bad Doberan in Aussicht stehenden Versammlung mit dem Motto „Den Protest nach Heiligendamm tragen“ werden aus heutiger Sicht mehrere Tausend Teilnehmer erwartet.

Andere, an den Orten Rostock (mehrmals), Hinter Bollhagen, Bad Doberan, Admannshagen, Kröpelin bis in die Abendstunden hinein erfolgende Versammlungen weisen jeweils Teilnehmerzahlen von 100 - 500 auf.

Die **Gefahrenprognose der Polizeidirektion Rostock** zu den Versammlungen und Veranstaltungen in Rostock und Umgebung fällt wie folgt aus:

Eine Kundgebung der NPD am 07. Juni 2007 in Rostock würde nicht nur in Rostock, sondern in der ganzen Region und bundesweit von der linken Szene als Provokation bewertet werden.

Nicht nur aufgrund der am 02. Juni 2007 in Rostock gesammelten Erfahrungen ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit zielgerichteten Aktionen, Störungen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu rechnen, die sich konsequent gegen die NPD-Kundgebung richten werden.

Zur Zeit befinden sich in Rostock und Umgebung wegen des G8-Gipfels mehr als 3000 zweifelsfrei gewaltbereite autonome Personen, mindestens die gleiche Anzahl von gewaltgeneigten Personen und eine nicht zu beziffernden Zahl von Sympathisanten.

Im Einzelnen ist insoweit aufgrund verschiedener Aufklärungsinformationen über die Kapazität sowie die Klientel in den Camps zu denselben das Folgende festzuhalten:

01) **Rostock, „Grenzschlachthof“**: 6.000 Personen, wovon ca. 500 bis 700 Personen dem Klientel „rot (hohe Gewaltbereitschaft / Straftaten sind zu erwarten / mit unkalkulierbaren Aktionen ist zu rechnen)“ zweifelsfrei zuzuordnen sind. Dort sind diverse Holzknüppel vorrätig, um sich gegen Übergriffe von „Rechten“ zu schützen. Im Weiteren werden größere Mengen Flaschen deponiert, die offensichtlich als Wurfgeschosse ver-

wendet werden sollen. Erkenntnisse liegen weiter vor über das Lagern von Feuerwerkskörpern. Am 02. oder 03. Juni 2007 wurden ca. 200 Fahrradschläuche in das Camp geliefert, die man mit Sand gefüllt als Schlagwerkzeuge benutzen will.

02) **Wichmannsdorf:** 550 Personen, wovon ca. 200 Personen dem Klientel „rot (gewaltbereit)“ zweifelsfrei zuzuordnen sind.

03) **Reddelich:** 3.500 Personen, wovon ca. 1.000 Personen der Klientel „rot (gewaltbereit) und gelb (Gewaltneigung ist schwer einschätzbar / Straftaten sind nicht auszuschließen / unkalkulierte Protesthandlungen sind möglich)“ zweifelsfrei zuzuordnen sind. In der Vergangenheit wurden auch Absprachen in diesem Camp bekannt, wonach gezielt dazu aufgerufen wurde, nach Reisebussen mit „Rechten“ Ausschau zu halten und diese dann anzugreifen. Zu diesem Zweck wurde sogar eine Infotelefonnummer verteilt. Durch verschiedene Gruppierungen, Autonome und internationale Aktivisten werden im Lager Glasflaschen und Stöcke sowie Ziegelsteine gesammelt und in der Nähe der Zelte gelagert.

04) **Ehm-Welk-Schule:** 300 Personen, wobei im Gebäude so genannte „Trolleys“, gefüllt mit Nägeln, Schrauben und Metallstücken sowie weiterhin Holzstangen deponiert sind.

Bekannt ist zusätzlich, dass sich in den Camps „Reddelich“ und „Grenzschlachthof“ auch eine nicht geringe Anzahl von ausländischen militanten Personen aufhalten. Neuesten Erkenntnissen zur Folge werden sowohl im Camp „Reddelich“, „Wichmannsdorf“ als auch „Grenzschlachthof“ massive Vorbereitungen getroffen, um sich gegen „Bullen“ zu schützen. In den Camps werden von Angehörigen des so genannten „Schwarzen Blocks“ Straftaten geplant bzw. verabredet, insbesondere Angriffe auf Polizeibeamte, Widerstandshandlungen, Sachbeschädigungen sowie Vergehen nach dem Versammlungsgesetz. Für die am 02. Juni 2007 in Schwerin geplante Demonstration der rechten Szene wollte sich die Antifa mit ca. 4000 - 5000 Personen zur Gegen demonstration einfinden. Ein Teil von diesen erschien sogar trotz des vorherig bestätigten Verbots durch das Oberverwaltungsgericht Greifswald.

Abschließend ist diesbezüglich festzustellen, dass eine erhebliche kriminelle Energie von einem nicht zu unterschätzendem Anteil der Campbewohner ausgeht. Diese Feststellung wird durch das Aufklärungsergebnis des 02. Juni 2007 bestärkt, indem festgestellt wurde, dass während der gewaltsamen Ausschreitungen innerhalb der Großdemonstration in Rostock die Camps und die Schule nur mit einigen wenigen Personen belegt waren.

Vor dem Hintergrund des international ausgerichteten Gipfels wäre daneben im Falle der Bestätigung Ihrer Anmeldung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit einer zumindest europaweiten Mobilisierung weiterer militanter Personen zu rechnen.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Auswertung des Einsatzes zum Schutz einer NPD-Versammlung in Erfurt am 01. Juni 2007 ergeben hat, dass von Veranstaltungsteilnehmern der NPD ebenfalls mit Gewalttätigkeiten gegen Polizeibeamte und Gegendemonstranten gerechnet werden muss. Ein Zusammentreffen der Demonstrierenden hätte unabsehbare Folgen für alle Beteiligten.

Wenngleich bislang keine entsprechenden Informationen über Gegenveranstaltungen aus dem Internet bzw. als solche bezeichneten Anmeldungen für diese vorliegen, was in der bisher Dritten gegenüber nicht bekannt gewordenen Anmeldung der NPD be-

gründet ist, finden davon ungeachtet eine Vielzahl von Veranstaltungen der linksorientierten Szene in Rostock statt.

Die Anmelder, egal welcher Gegenveranstaltung, selbst wenn diese friedlichste Absichten verfolgen, können angesichts des in der Hansestadt Rostock vorhandenen Gewaltpotentials zu keiner Zeit auch nur annähernd im Glauben sein, eine Beteiligung von Gewalttätern verhindern zu können oder beteiligte Gewalttäter von ihren geplanten Taten abhalten zu können. Dies hat bereits der Aufzug am 02. Juni 2007 in Rostock leidvoll bewiesen.

Die Aktionen der Gegenveranstaltungsteilnehmer werden von Kleingruppentaktik bis zu mehreren tausend Personen starker schwarzer Blöcke reichen und von denkbar höchster Aggressivität und Militanz gekennzeichnet sein. Alle Erfahrungen bei einem direkten Aufeinandertreffen von NPD-Demonstrationen und linken Gegendemonstrationen belegen, dass die Anmelder derartiger Versammlungen den Versammlungsverlauf nicht beherrschen und selbst mit Einsatz von Ordnern die Teilnehmer nicht zum gesetzeskonformen Verhalten anhalten können. Angesichts der nicht nur am 02. Juni 2007 getätigten Erfahrungen besteht daneben die konkrete Gefahr einer Zersplitterung der gewaltbereiten Personen in kleinere Gruppen sowie des Erstreckens des Vandalismus auf vielfältige Objekte mit der Konsequenz, dass sich das von Seiten der Polizeikräfte abzusichernde Gebiet noch vergrößern würde. Das in Rostock gut ausgebaute Personenahverkehrsnetz trägt zu dieser Möglichkeit, den Aufenthaltsort flexibel und schnell wechseln zu können, intensiv bei. Daneben ist - wie am 02. Juni 2007 geschehen - zu erwarten, dass gewaltbereite Störer aus dem Schutz der Versammlung heraus Straftaten begehen und sich danach wieder in den Schutz der Versammlung zurückziehen, wiederum mit der besagten Folge.

Aktuelle Erfahrungen aus Einsätzen in Göttingen, Leipzig, Erfurt, Neubrandenburg, Hamburg oder Rostock haben darüber hinaus gezeigt, dass nicht nur von Seiten der NPD und der Linksautonomen gewalttätige Aktionen gegeneinander zu erwarten sind, sondern verstärkt auch die Teilnehmer der Veranstaltungen gezielt Angriffe gegen die eingesetzten Polizeibeamten führen, die z. B. in Hamburg und Rostock von immenser Brutalität gekennzeichnet waren. 430 verletzte Polizeibeamte, davon mehr als 20 schwer, sowie ein Sachschaden von mehr als 1 Mio. € waren bei den Veranstaltungen in Rostock zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden nach dem insoweit maßgeblichen Verlaufsbericht Polizeibeamte neben dem intensiven Bewerfen mit Steinen/Flaschen von teils mit Schlagwerkzeugen bewaffneten und diesbezüglich organisierten Veranstaltungsteilnehmern mit Molotowcocktails attackiert. Daneben wurden Polizeikräfte gezielt mit chemischen Flüssigkeiten angegriffen, die bisher noch nicht abschließend untersucht werden konnten. Ausgelöst haben sie bis dato Hautreizungen und Verätzungen sowie ein Zerstören der Schutzausrüstung. Zugleich wurde(n) insoweit mehrfach Pyrotechnik zum Einsatz gebracht und brennende Mülltonnen auf die Straße gezogen. Auch Beamte der Feuerwehr wurden von Seiten der besagten Gruppierungen mit Steinen attackiert. In Hamburg mussten mehr als 150 Beamte in Folge eines Beschusses mit chemischen Gasen behandelt werden.

II. Ausgehend von der angespannten Kräftelage aus Anlass des G8-Gipfels, bei dem die BAO Kavala im Übrigen noch ein Kräftedefizit gegenüber den ursprünglichen Planungen zu verzeichnen hat, erscheint es nicht in Ansätzen denkbar, den für die vorliegende Versammlung zwingend erforderlichen Kräfterahmen zu gewährleisten, um damit die notwendigen Schutzaufträge wahrnehmen können. Bei sachgerechter Abwägung mit dem hohen Stellenwert der Versammlungsfreiheit und der Freiheit der

Meinungsäußerung einerseits und der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung andererseits muss dem Schutz von Leben und Gesundheit Dritter der Vorrang vor der Versammlungsfreiheit eingeräumt werden.

Vor dem Hintergrund des unter I. dieser Verfügung dargestellten Sachverhaltes kommt nur das Verbot der von Ihnen angemeldeten Versammlung in Betracht.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die zuständige Behörde darf eine Verbotsverfügung erlassen, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände die Durchführung der Versammlung, so wie geplant, mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht. Dabei können an die Wahrscheinlichkeit um so geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (BVerwG NJW 1974, 810 f).

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen sein wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Rechtsgüter droht. Erforderlich ist insoweit stets eine einzelfallbezogene Gefahrenprognose. Diese Prognose muss auf erkennbaren Umständen, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Erkenntnissen beruhen. Zu den erkennbaren Umständen zählen auch Tatsachen, die einen Schluss auf das künftige Verhalten der Veranstalter und Teilnehmer einer Veranstaltung zulassen. Unter Umständen reichen allerdings auch drohende gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern und Gegendemonstranten und Verhaltensweisen Dritter aus, wenn diese gerade durch die Versammlung provoziert worden sind (Köhler/Dürig-Friedl, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl., § 15 R. 29 m. w. N.).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Vorliegend muss davon ausgegangen werden, dass bei Durchführung der angemeldeten Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintreten wird, auch dann, wenn insoweit andere in Rostock befindliche und mit einer nahezu identischen Öffentlichkeitswirksamkeit ausgestattete Örtlichkeiten in Erwägungen gezogen werden.

Nach der Gefahrenprognose muss damit gerechnet werden, dass es während der Versammlung, unmittelbar zuvor und unmittelbar danach zu massiven Übergriffen und Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern, autonomen Gruppen sowie der Polizei und erheblichen Rechtsgutverletzungen in unvorhersehbarem Umfang in ganz Rostock kommen wird (etwa Landfriedensbruch, Körperverletzung, gemeinschädliche Sachbeschädigung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte etc.). Es werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Eigentum, Leben und Gesundheit völlig Unbeteiligter sowie von Polizeibeamten und Versammlungsteilnehmern in unvorhersehbarem Umfang gefährdet und verletzt werden, so dass eine konkrete Gefahr für überragende wichtige Rechtsgüter gegeben ist.

Ein milderer Mittel als das hier ausgesprochene Verbot ist nicht ersichtlich. Die in Rede stehenden Gefahren können insbesondere durch Auflagen in Bezug auf die vorliegende

Versammlung nicht beseitigt werden, da die Gefährdungslage sich daraus ergibt, dass die Versammlung überhaupt stattfindet.

Entscheidend ist schließlich, dass die Polizei unter Berücksichtigung der bestehenden Versammlungslage nicht über ausreichende Kräfte verfügt, um die öffentliche Sicherheit am 07. Juni 2007 in Rostock zu gewährleisten. Die Wahrung strikter Unparteilichkeit vorausgesetzt, ist die zuständige Behörde nämlich nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteressen in unbegrenztem Umfang bereitzuhalten. Das Gebot, vor der Inanspruchnahme von Nichtstörern eigene sowie gegebenenfalls externe Polizeikräfte gegen die Störer einer Versammlung einzusetzen, steht vielmehr unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit solcher Kräfte (vgl. BVerfG: Beschluss vom 24. März 2001 - NJW 2001, S. 2069(2072) / BVerfG: Beschluss vom 26. März 2001 - NJW 2001, S. 1411(1412) / BVerfG: Beschluss vom 02. Dezember 2005 - 1 BvQ 35/05). Eine Beschränkung/ein Verbot der angemeldeten Versammlung kommt in Betracht, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Versammlungsbehörde wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und gegebenenfalls trotz Heranziehung externer Polizeikräfte zum Schutz der angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre (BVerfG: Beschluss vom 24. März 2001 - NJW 2001, S. 2069(2072)).

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit am 07. Juni 2007 und zum Schutz aller Veranstaltungen in Rostock und Heiligendamm hat die BAO Kavala zurzeit einen Kräfteansatz von insgesamt etwa 16.000 Polizeibeamten. Darin enthalten sind alle Stabs- und Versorgungsmitarbeiter sowie Fachkräfte wie z. B. die Wasserschutzpolizei oder Fliegerstaffeln. Diese stehen für die in Rede stehende Demonstrationssituation nicht zur Verfügung.

Neben der NPD-Versammlung und den Gegenveranstaltungen muss die übrige Veranstaltungslage in Rostock geschützt werden, gleichfalls die eigentliche G-8 Veranstaltung in Heiligendamm, der Airport Rostock/Laage, insgesamt drei mit mehreren Tausend z. T. massiv militanten Personen besagte Camps, Strecken für Lotzungen freigehalten und Lotzungen durchgeführt werden und unzählige Nebenaufgaben wie Verkehrsregelung oder Gefangentransporte durchgeführt werden. Aufgrund verschiedener Aufklärungsinformationen wurde insoweit insbesondere bekannt, dass von bereits in Rostock und Umgebung anwesenden Personen konkrete Pläne für Blockaden vorliegen. Diese Blockadeaktionen wurden von den militanten G8-Gipfelgegnern in der Vergangenheit mehrmals über das Internet angekündigt.

Dabei ist zu beachten, dass diese Aufgaben Tag und Nacht durchgeführt werden müssen, so dass für die tatsächliche Aufgabenbewältigung stets nur die Hälfte an Kräften zur Verfügung steht. Danach ist davon auszugehen, dass für die Bewältigung von Demonstrationssituationen im gesamten Zuständigkeitsbereich der BAO Kavala insgesamt nicht mehr als etwa 4.000 Beamte zur Verfügung stehen.

Für ein mögliches Veranstaltungsszenario NPD und dadurch möglicher Gegenveranstaltungen wird jedoch folgender Kräfteansatz für nachstehende Aufgaben nach erster Prüfung für erforderlich gehalten:

- NPD: einschließender Schutz der Kundgebung; Verhindern von Störungen aus der Kundgebung heraus, Gegenveranstaltungen: Schutz der Versammlungen/Aufzüge und das Verhindern von Störungen aus den Aufzügen heraus, starke, einschließende Begleitung der Aufzüge, 4.000 - 6.000 Beamte;

- hohe Polizeipräsenz durch ca. 2.000 Beamte zwingend erforderlich, um ganze Straßenzüge zu besetzen, Anreise der Teilnehmer zu schützen, Trennung der Versammlungen, Verhindern Übergriffe/Störungen;
- Einrichtung von Kontrollen für Anreise von Störern, ca. 2.000 Beamte;
- umfassende polizeiliche Verkehrsmaßnahmen zur Um- und Ableitung sowie Sperrung des Straßenverkehrs notwendig, 500 Beamte;
- umfangreiche polizeiliche Folgemaßnahmen zur Bearbeitung von Gefangenen in entsprechenden Gefangenessammelstellen, 2.000 Beamte;
- Einsatz spezieller Polizeitechnik zur Blockadebeseitigung, Wasserwerfer usw.; 1.000 Beamte.

Hieraus ergibt sich ein voraussichtlicher Kräfteansatz von 11.500 bis 13.500 Beamten, was zur Folge hat, dass das erforderliche personelle Minimum um mindestens 7.500 Polizeibeamte unterschritten wird. Erreichbare Mittel, den angemessenen Schutz der Veranstaltung sicherzustellen, stehen im Übrigen auch seitens der anderen Bundesländer nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Lage für die Polizei am 07. Juni 2007 mit den ihr bereit stehenden Kräften im Falle der Bestätigung der gegenständlichen Anmeldung nicht zu bewältigen wäre. Dieses gilt umso mehr, als die von Ihnen vorgeschlagenen Kundgebungsorte in der unmittelbaren Umgebung der Innenstadt von Rostock bzw. dieser selbst liegen, welche sich durch eine Vielzahl verwinkelter und damit unübersichtlicher Gassen und Straßen auszeichnet, was die Anforderungen an die polizeilichen Sicherungsbemühungen noch deutlich erhöht.

Auch wenn der Schutz der angemeldeten ortsfesten Kundgebung aufwandstechnisch betrachtet nicht mit einem Aufzug als solchem vergleichbar ist, ist insoweit entscheidend zu beachten, dass bereits die Anreise und die Abreise polizeilich begleitet werden muss. Daneben ist es unumgänglich, auch bei ortsfesten Versammlungen die an- und abreisenden Personen zu kontrollieren, um Störungen zu verhindern. Ebenso würden sich mögliche Störer nach Abschluss der Kundgebungen im gesamten Stadtgebiet aufhalten, so dass die permanente Gefahr von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Teilnehmern der unterschiedlichen Versammlungen besteht (vgl. insoweit abstrakt OVG Thüringen: Beschluss vom 08. Juni 2006 - 3 EO 497/06 sowie OVG Lüneburg: Beschluss vom 18. November 2005 - 11 ME 361/05).

Selbst im Falle der Untersagung von den mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gegenveranstaltungen ist mit Spontandemonstrationen zu rechnen, bei welchen sich an der grundsätzlichen Einsatzlage angesichts der besagten Gefahrenprognose nichts ändern bzw. sie sogar noch verschärft werden würde.

Wirksam allein wäre im vorliegenden Fall lediglich eine zeitliche Verlegung Ihrer Versammlung in einen Zeitraum nach dem G8-Gipfel, der die besagten Polizeibeamten aus Bund und Ländern bindet. Nach gegenwärtiger Einschätzung kann dann mit ausreichenden Einsatzkräften gerechnet werden.

Wie sich insgesamt aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa Beschluss v. 24. März 2001, NJW 12001,

2069) kann eine Maßnahme auf denselben nur gestützt werden, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann und die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene, evtl. durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen.

Es ist nach durch Tatsachen gesicherten Erkenntnissen nicht möglich, die gegenwärtige und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anders als durch Untersagung Ihrer für den 07. Juni 2007 in Rostock vorgesehenen Versammlung abzuwehren. Die Verbotserfügung konnte daher gegenüber Ihnen als Veranstalter erlassen werden, auch wenn Ihnen die Gefahrenverursachung nicht unmittelbar zugerechnet werden kann (vgl. insoweit auch Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, Kommentar, 14. Auflage, Köln-Berlin-München 2005, § 15, Rdnr. 41 f.). Hierbei war ebenfalls ein Verbot von Ersatzveranstaltungen auszusprechen, um ein Unterlaufen dieser Verbotserfügung zu verhindern bzw. zu vermeiden, dass dieses Verbot ins Leere geht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem durch das Verbot verfolgten Ziel einer Verhinderung von Straftaten und konkret drohender Personen- und Sachschäden muss bei sachgerechter Abwägung Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der angemeldeten Versammlung eingeräumt werden.

Würde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nicht angeordnet, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs möglich, das ausgesprochene Verbot zu unterlaufen. Mit Ablauf der Versammlung hätte aber dann das Verbot jeglichen Sinn verloren. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der genannten erheblichen Gefahren ist daher unumgänglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Polizeidirektion Rostock
BAO Kavala
Stabsbereich 4
Hohen Tannen 10
18196 Waldeck

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

